

9. 1. Zur Auslegung und Rechtsnatur eines an Order gestellten Deposcheins.

2. Ist der Pfandgläubiger, dem der Pfandschuldner die Befugnis eingeräumt hat, die verpfändeten Wertpapiere weiter zu verpfänden, ohne weiteres berechtigt, die Papiere im eigenen Nutzen für Beträge von unbeschränkter Höhe weiter zu verpfänden?

3. Zur Sorgfaltspflicht des Pfandgläubigers beim Erwerb eines Pfandrechts. Wann ist er nicht in gutem Glauben? BGB. §§ 932 Abs. 2, 1206, 1207. HGB. §§ 346, 363, 364, 366.

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1927 i. S. Gesellschaft z. Förderung gewerbl. Unternehmungen m. b. H. (Wefl.) w. Stadt G. (Rl.). I 364/26.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund von Vereinbarungen, die am 16. und 19. Juli und anfangs September 1924 getroffen worden waren, hatte die Klägerin von der Firma E. D., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche Bank- und Geldgeschäfte betreibt, im September 1924 ein Darlehen von 500 000 G.M. erhalten und als Sicherheit dafür der Gläubigerin eine Reihe von Wertpapieren verpfändet. Ein Teil davon wurde bei einer Bank in B. zur freien und uneingeschränkten Verfügung der Darlehensgeberin hinterlegt, der größere Teil aber bei der Zweigstelle dieser Bank in G., und zwar ebenfalls zugunsten der Gläubigerin „oder Ordre“, jedoch mit der Bestimmung, daß über sie nur gemeinschaftlich von der Klägerin und der Firma E. D. „oder Ordre“ verfügt werden könne. Auf Veranlassung der Klägerin erhielt die Firma E. D. von der Bank einen vom 24. Juli 1924 datierten „Sperrschein“ entsprechenden Inhalts. In dem Darlehensabkommen vom 16. Juli war bestimmt worden, daß der Geldgeber bei Zahlungsverzug der Klägerin berechtigt sei, sich aus den Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu befriedigen. Mit Zustimmung der Klägerin bestätigte jedoch die Bank durch ein Schreiben vom 19. August 1924 der Firma E. D., diese sei ermächtigt, „die durch Sperrschein vom 24. Juli 1924“ zu ihren Gunsten oder ihrer Order „hinterlegten Aktien derart zu behandeln“, daß sie unwiderruflich berechtigt sei, sich bei Zahlungsverzug innerhalb 3 Tagen unter Ausschaltung des Klagewegs wegen ihrer Forderungen aus dem Depot in G. zu befriedigen. Hinzugefügt war, daß dieses Schreiben einen unlöslichen Bestandteil des Sperrscheins vom 24. Juli 1924 bilde und daß die Bank entsprechend diesen Weisungen der Klägerin verfahren werde.

Die Firma E. D. hatte zunächst ihrerseits mit einer Bank in F. einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Später trat sie wegen eines

Darlehens mit der Beklagten in Verbindung. Sie erhielt von dieser ein solches von 1,4 Millionen RM und verpfändete ihr als Sicherheit hierfür die in G. hinterlegten und die meisten der in B. hinterlegten Wertpapiere. Zu dem Zwecke trat sie an die Beklagte ihren Herausgabeanspruch gegen die Bank ab, machte der Bank davon Anzeige und händigte der Beklagten den auf sie gerichteten Depotschein aus. Auf Wunsch der Beklagten richtete die Bank am 22. Dezember 1924 mit Zustimmung der Klägerin ein Schreiben an die Beklagte. Darin bestätigte sie ihr, daß eine Reihe einzeln aufgeführter Aktien bei ihr hinterlegt seien, welche die Klägerin der Firma E. D. „mit dem Recht zur Weiterverpfändung lt. Depotschein vom 24. Juli 1924“ verpfändet habe. Sie erklärte ferner, alle sich aus dem Sperrschein und aus dem Schreiben vom 19. August 1924 ergebenden Rechte auf das Sperrdepot seien auf die Beklagte übergegangen, und bestätigte schließlich, daß die Beklagte bei Bekanntgabe eines Verzugs der Firma E. D. laut Schreiben vom 19. August 1924, das einen unlöslichen Bestandteil des Depotscheines vom 24. Juli 1924 bilde, unwiderruflich berechtigt sei, innerhalb dreier Tage über das Depot zu verfügen.

Mit der Rückzahlung dieses Darlehens ist die Firma E. D. in Verzug gekommen. Die Klägerin behauptet, das ihr von E. D. gewährte Darlehen von 500000 RM durch Zahlung an die Beklagte getilgt zu haben, und fordert mit der Klage Herausgabe des Depots in G. Die Beklagte wendet ein, sie habe an diesen Wertpapieren in der vollen Höhe des Darlehens, das sie der Firma E. D. gegeben habe, ein Pfandrecht erworben. Die Klägerin will der Beklagten ein solches Pfandrecht, falls es überhaupt zur Entstehung gelangt sei, nur in Höhe von 500000 RM zugestehen.

Die Instanzgerichte haben entsprechend dem Klageantrag erlannt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Die Beklagte macht geltend, daß die Firma E. D. bereits vor dem Schreiben der Bank in B. vom 22. Dezember 1924 unbeschränkt zur pfandmäßigen Verwertung der in G. hinterlegten Wertpapiere berechtigt gewesen sei. Es ist demnach zunächst zu prüfen, welche Rechte in dieser Hinsicht der Firma E. D. bis zum genannten Zeitpunkt zustanden.

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma E. D. war in erster Linie das Darlehensabkommen vom 16. Juli 1924 mit seinen Nachträgen maßgebend. Danach wurde die Forderung des Darlehensgebers durch Verpfändung von Wertpapieren gesichert. Die Verpfändung des kleineren Teiles dieser Papiere geschah gemäß § 1205 Abs. 2 BGB., indem die Klägerin sie bei der Bank in B. hinterlegte und durch Übertragung der freien und uneingeschränkten Verfügungsberechtigung unter Benachrichtigung der Bank hiervon ihren mittelbaren Besitz auf die Pfandgläubigerin übertrug. Die Berechtigung der Firma E. D. zur Weiterverpfändung dieser Wertpapiere für Forderungen in beliebiger Höhe, auch zu eigenem Nutzen, und die Wirksamkeit der Weiterverpfändung ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Die Verpfändung des größeren Teiles der Wertpapiere fand jedoch gemäß § 1206 Halbsatz 2 BGB. statt. Die Klägerin räumte der Darlehensgeberin den mittelbaren Mitbesitz an den bei der Zweigstelle in G. hinterlegten Wertpapieren ein, indem sie mit ihr und der Bank vereinbarte, daß die Parteien des Pfandvertrags nur gemeinschaftlich über die Pfandstücke verfügen könnten. In einem Schreiben vom 24. Juli 1924, von der Bank als „Sperrschein“, weiterhin auch als „Depotschein“ bezeichnet, teilte die Pfandhalterin der Firma E. D. mit, daß die Klägerin zugunsten der Firma E. D. oder ihrer „Ordre“ ein Depot hinterlegt habe, über das nur von der Klägerin und der Gesellschaft oder „Ordre“ gemeinschaftlich verfügt werden könne. Die Einfügung dieser Orderklausel läßt erkennen, daß eine Weiterverwertung der Effekten durch die Firma E. D. in Aussicht genommen war. Es war der Klägerin ja auch bekannt, daß diese Firma, die ihr gegenüber als Geldgeberin auftrat, wirtschaftlich nur die Rolle eines Vermittlers hatte und sich die Mittel für das der Klägerin zu gewährende Darlehen anderweit beschaffen mußte. Mit Recht nimmt aber das Berufungsgericht an, daß in dem Sperrschein der Firma E. D. eine Befugnis zur Verwertung des Depots in weiterem Umfange, als sie selbst ein Recht daran erworben hatte, nicht eingeräumt werden sollte. Die Klägerin muß es allerdings gegen sich gelten lassen, wenn der auf ihre Veranlassung von der Bank ausgestellte Depotschein nach der Auffassung des Verkehrs von einem Dritten im Sinne einer weitergehenden Berechtigung der Firma E. D. verstanden

werden durfte (RGZ. Bd. 93 S. 230). Die Beklagte aber, der bekannt war, daß die Zweitverpfänderin wirtschaftlich nur eine Vermittlerrolle spielte und daß der Darlehensbetrag zur Weitergabe an die Klägerin bestimmt war, konnte unter diesen Umständen aus der Einfügung der Orderklausel keinesfalls entnehmen, der Firma E. D. sei eine solche Befugnis zur Weiterverwertung der Pfandstücke zugestanden, die über den Umfang ihrer eigenen Rechte an den Papieren hinausging. Die ausdrückliche Beschränkung der Verfügungsbefugnis auf ein Handeln in Gemeinschaft mit der Klägerin legt diese Schlussfolgerung noch näher.

Die Revision meint, der Depotschein sei ein kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne von § 363 HGB., die Beklagte sei durch das Indossament als dessen Inhaber legitimiert und danach könnten ihr keine Einreden aus dem der Ausstellung des Scheines zugrunde liegenden Rechtsverhältnis entgegengesetzt werden. Es ist aber verfehlt, den Depotschein als ein Orderpapier der genannten Art zu betrachten. Er enthält lediglich ein Bekenntnis der Bank über die Hinterlegung einer Anzahl von Wertpapieren und den Sperrvermerk, keineswegs aber eine selbständige Verpflichtungserklärung zu einer Leistung. Es ist kein Grund gegeben, ihm eine weitergehende Bedeutung beizulegen, als sie einem Depotschein in der Regel zukommt, nämlich die einer Quittungs- und Legitimationsurkunde. Die Hinzufügung der Orderklausel hatte somit auch nicht Indossabilität im Sinne von § 363 HGB. und die Indossierung nicht den Rechtsübergang im Sinne von § 364 HGB. mit den dort vorgesehenen Wirkungen zur Folge. Die Citierung des Scheines kann daher nur als Abtretung des Herausgabeanspruchs aufgefaßt werden, wie sie auch bereits im Darlehensvertrag der Zweitverpfänderin mit der Beklagten ausgesprochen worden ist. Durch sie konnte die Beklagte nicht mehr Rechte übertragen, als sie hatte. Das von der Klägerin veranlaßte Schreiben der Bank an die Firma E. D. vom 19. August 1924 hat keine Veränderung der Rechtslage im Zeitpunkt der Weiterverpfändung des Depots in G. zur Folge gehabt. . . . (Wird näher ausgeführt, insbesondere wird dargetan, daß aus dem Schreiben eine Aufhebung des Mitverfügungsrechts der Klägerin für die Zeit vor Eintritt der Pfandreise nicht zu entnehmen sei.)

2. Auch das von der Beklagten veranlaßte und unter Zustimmung der Klägerin ergangene Schreiben der Bank vom 22. De-

zember 1924 hat diese Rechtslage nicht geändert. Mag im Bankverkehr in der Regel unter der Einräumung des Rechts zur Weiterverpfändung die Berechtigung zur uneingeschränkten Weiterverpfändung auch zu eigenem Nutzen verstanden werden, so ergibt doch hier der bei Erwähnung des Rechts zur Weiterverpfändung erfolgte ausdrückliche Hinweis auf den Depotschein, daß eine Aufgabe von Rechten aus der im Depotschein zum Ausdruck gebrachten Mitverfügungsberechtigung nicht beabsichtigt war. Der folgende Satz, daß die aus dem Sperrschein ersichtlichen Rechte auf die Beklagte übergegangen seien, läßt sich nur in gleichem Sinne auffassen. Daß die Klägerin in diesem Schreiben keinerlei Rechte aufgeben wollte, erhellt deutlich aus dem Vergleich des ursprünglichen Entwurfs der Beklagten mit der von der Klägerin dem Schreiben gegebenen Fassung, durch die erst die Bezugnahme auf den Sperrschein hineinkam und wo unter Hinweis hierauf und auf das Schreiben vom 19. August die abgetretenen Rechte begrenzt wurden.

Der Brief vom 22. Dezember enthält allerdings nichts von einer Beschränkung des Betrags, zu dessen Sicherheit die Wertpapiere weiterverpfändet werden durften. Es ergibt sich jedoch, wie schon oben ausgeführt, bereits aus der Sachlage, daß die Beklagte eine Befugnis der Zweitverpfänderin zur Belastung der Pfandstücke, die über die Grenzen der ihr selbst zugestandenen Berechtigung hinausging, nicht annehmen konnte. Die Besorgnis der Klägerin, eine Schmälerung ihrer Rechtslage auszuschließen, wie sie in der von ihr gewählten Fassung des Schreibens zum Ausdruck kam, mußte es der Beklagten deutlich werden lassen, daß die Klägerin auch jetzt nicht gewillt war, der Zweitverpfänderin eine aus ihren Erklärungen in Verbindung mit der Sachlage nicht zu entnehmende Berechtigung einzuräumen.

Ob die Beklagte mit dem Schreiben vom 22. Dezember eine weitergehende Verfügungsmacht der Zweitverpfänderin zu erreichen gesucht und auch erreicht zu haben geglaubt hat, ist ohne Bedeutung. Sie muß den Inhalt der Erklärung so gegen sich gelten lassen, wie er sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ergibt. . . (Diese Umstände werden erörtert.)

3. Die Zweitverpfänderin hat zur Bestellung des Pfandrechts für die Beklagte an diese den ihr in jenem Zeitpunkt nur in Gemeinschaft mit der Klägerin zustehenden Herausgabeanspruch gegen die

Bank abgetreten. Es kann zunächst schon Zweifeln begegnen, ob die objektiven Voraussetzungen der Pfandbestellung durch einen Nichteigentümer hierbei gewahrt worden sind. Die Zweitverpfänderin hat nicht den unmittelbaren Alleinbesitz, sondern nur gemeinschaftlich mit der Klägerin den der Vorschrift des § 1206 Halbsatz 2 BGB. entsprechenden Mitbesitz gehabt. Es ist insbesondere zweifelhaft, ob bei dieser Sachlage die gemäß §§ 1207, 934 BGB. für den Pfandrechtserwerb erforderliche Tatsache des mittelbaren Besitzes bei der Zweitverpfänderin als gegeben angenommen werden darf. Es kann aber dahingestellt bleiben, wie diese Frage zu entscheiden ist und ob auch im übrigen die objektiven Voraussetzungen der Pfandbestellung gewahrt sind, da das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß die Beklagte sich beim Erwerb des Pfandrechts nicht in gutem Glauben an die Verfügungsbefugnis der Zweitverpfänderin befunden habe.

Nach den vorherigen Darlegungen über den Umfang der Verfügungsbefugnis der Firma E. D. konnte die Beklagte ein Pfandrecht, soweit sie es wegen einer den Betrag von 500000 M. übersteigenden Forderung beansprucht, nur dann erwerben, wenn sie ohne grobe Fahrlässigkeit eine Verfügungsbefugnis der Zweitverpfänderin in dieser Höhe annehmen durfte (§ 366 SGB.). Die Frage, ob die Beklagte sich eine grobe Fahrlässigkeit hat zuschulden kommen lassen, hängt im wesentlichen von tatsächlicher Würdigung ab. Das Berufungsgericht hat bei seinen in dieser Richtung angestellten Erwägungen alle erheblichen rechtlichen Gesichtspunkte berücksichtigt. Die von der Zweitverpfänderin erbetene Darlehenssumme hielt sich allerdings innerhalb des Betrages, für den banküblich die angebotenen Pfandstücke zu jener Zeit noch ausreichende Sicherheit boten. Weiter durfte die Beklagte deshalb, weil der Firma E. D. die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über das Depot in B. eingeräumt war, davon ausgehen, daß sie der Klägerin eines gewissen Maßes von Vertrauen wert erschienen war. Immerhin mußte ihr, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, die kaufmännische Vorsicht empfehlen, bei einem Geschäft, bei dem es sich um so erhebliche Werte eines Dritten handelte, sich Gewißheit zu verschaffen über den Umfang der Befugnisse des wirtschaftlich nur in der Rolle eines Vermittlers auftretenden Zweitverpfänders, bei dem sie eben wegen dieser Eigenschaft nicht mit dem

Vorhandensein erheblicher Mittel rechnen konnte. Dies konnte sie, falls sie es nicht für geschäftsüblich hielt, sich mit der Klägerin selbst in Verbindung zu setzen, schon dadurch erreichen, daß sie von der Firma E. D. bestimmtere Nachweise in dieser Richtung forderte, als sie sich aus den vorgelegten Urkunden ergaben; aus diesen war über die Höhe der Darlehensaufnahme gar nichts zu entnehmen. Hierzu bestand um so mehr Veranlassung, als sie nach Lage der Sache ohne weiteres annehmen mußte, daß hierüber irgendwelche Abreden zwischen der Klägerin und der Firma E. D. getroffen worden waren, und als sie selbst die Befugnisse des Zweitverpfänders durch den vorgelegten Sperrschein und das Schreiben vom 19. August nicht für genügend geklärt hielt. Bei sorgfältiger Prüfung konnte ihr nicht entgehen, daß im Schreiben vom 22. Dezember durch die Fassung, welche die Klägerin ihm gegeben hatte, die Befugnisse des Zweitverpfänders nicht erweitert worden waren und ihm jedenfalls kein Recht zu uneingeschränkter Verfügung über das Depot eingeräumt war. Die Veranlassung, sich nähere Kenntnis über den Umfang seiner Verfügungsbefugnis zu verschaffen, blieb danach bestehen. Die Verkehrssicherheit erfordert es, daß sich Unternehmungen, welche bankmäßige Geschäfte betreiben, bei solchen Abschlüssen der peinlichsten Gewissenhaftigkeit befleißigen. In Anbetracht dieser auch der Beklagten im Interesse der Verkehrssicherheit obliegenden besonderen Sorgfaltspflicht ist es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht in ihrem Verhalten unter Würdigung aller sonstigen vorstehend wiedergegebenen maßgebenden Gesichtspunkte eine grobe Fahrlässigkeit erblickt hat. Die Angriffe der Revision sind in dieser Hinsicht somit unbegründet. . . .